

Sizung

5395

Bern,
 u. Luzern
~~u. Zug~~
 u. Solothurn
 u. Baselland
 u. Aargau
 u. Thurgau.

O. November 1883.

Im Eintritte der Verhandlungen, welche zum Zwecke der
 Regelung der kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Tessin geflo-
 ren sind, hat uns der vorstehende Akt des Kantonsrat nicht, unsere
 Zustimmung zu geben, dass im Tessin vorübergehend ein apostolischer
 Administrator eingesetzt werden, mit dem wir wissen, dass wir
 einverstanden sind, als für die genannten Punkte von dem Herrn Eugen
 Sacht zu bezeichnen.

Nach nachstehenden Beschlüssen haben wir der Regierung
 des Kantons raten, dass wir insbesondere einverstanden sind, so,
 wenn es uns zu einer Abstimmung hand zu bringen, wobei
 folgende Angelegenheiten in Aussicht zu bezeichnen werden:

1. dem Sacht stellen auf Titel mit Stellung eines Bischofs von
 Basel zu ernennen mit drei Wahlen eines Nachfolgers nach
 einem modus vivendi festzustellen, der zwischen dem St.
 St. St., dem Bundesrat und den beteiligten Kantonen
 zu vereinbaren sind, oder aber die vorstehenden be-
 teiligten stellen sich sofort über die Wahl eines neuen
 Bischofs zu verständigen, wobei übrigens die Kurie dem
 Kantone für die Zukunft vorbehalten bleiben;
2. die dem Sacht im Kanton Tessin (unter dem Titel
 eines Administrators (administratore apostolico) oder unter
 einem ähnlichen nach zu vereinbarenden Bezeichnung) eine
 zu bezeichnende Funktion vornehmlich als bloß vorübergehend zu
 übertragen und stellen selbstverständlich aufzugeben, so,
 bleibt man mit Tessin über eine definitive Regelung
 der vorliegenden kirchlichen Angelegenheiten nicht einverstanden
 sein; für den Fall, dass dem Sacht vorübergehend
 dieser Regelung mit Tod abgehen sollte, stellen sich die
 beteiligten über eine vorübergehende Nachbesetzung
 zu verständigen.



Es ist no unbekannt, dass die zum Bistum Basel gehörenden Kantone
 in eine Neuordnung mit Einräumung gezeugen werden, welche
 vorzugsweise Tessin allein betreffen sollte. Wenn wir Ihnen
 diese Neuordnungen nicht schon früher mittheilen
 wollten, so geschah dies, weil wir es für notwendig anz
 achteten, uns vorher darüber zu orientiren, welche Aufs
 nehmen die künftigen Hauptstädte von Kanton des St. Gallen
 zu gemässigen stellen und namentlich darüber, ob dieser
 sich namentlich dazu verpflichten dürfte, davon Sacht
 seines Amtes zu unterstehen. Daraus man von dem Abz
 hängen des St. Gallen in Bezug auf diesen wichtigen Punkt
 übersehen nicht sollte, konnten wir uns durch die Abz
 hängen der Regierung von Tessin nicht veranlasst finden,
 diplomatische Verhandlungen zu eröffnen, oder auf eine neue
 Hauptstädte zum Gegenstand einer offiziellen Verhandlung an
 die zum Bistum Basel gehörenden Kantone zu versetzen.

Wolter ist nun die Reg. von Tessin, welche über die Institution
 des St. Gallen Abkündigungen setzen einzusehen lassen, im Falle
 geschehen, und dieselben zur Ausführung zu bringen sein Kohn des
 Kardinals. Heatschreibens Jacobini, von welcher mit einer Abz
 hängen vorliegt, lautet: so sei der St. Gallen, von dem künftige
 geleitet, für eine vorübergehende Verwaltung des Bistums Basel
 übergeben zu werden und von dem künftigen Bevölkerung
 Tessins vollständig zu übergeben. Hinsichtlich zu unterstehen,
 gemäss, auf dem abgezeichneten Grundrissen in Verhandlungen
 einzutreten. Allerdings hängt die Kohn einer Neuordnung bei, welcher
 darin lautet: „..... vorerwähnt, dass der Domkapitel
 von Solothurn und der Bistum Basel gemäss den Hauptstädten
 der beiden Inter praecipua Nr. 4. v. h. v. Leo's XII. vordem,
 gehalten und in dem linken Diözesankantone die künftigen
 befreit werden, welche der künftigen Ausübung der künftigen
 Funktionen (ministero episcopale) im Sinne der kirchlichen
 Hauptstädten unterzuzusetzen.“

Wenn wir auf nicht im Falle sind, die Tragnahme dieses Vorfalls,
 welche vorübergehenden Falls Gegenstand diplomatischer Verhandlungen
 sein wird, gemäss zu bemerken, so wollten wir doch nicht mehr länger
 aufpassen, Ihnen das Verstande mitzutheilen.
 Sie werden nun bemerken, ob es Ihnen gefallen ist, dass wir
 dem Hauptstädte von Tessin, soweit die Sache die drückte bedroht,
 Folge geben.

Ihre vorläufige Konferenz grossen Abzweckungen der beidseitig
 am 18ten und 19ten des Monats dieses den drückendsten
 Meinungsäusserung vornehmen und mich in dem Stand setzen, mich
 Meinung darüber zu erzeilen, welche Haltung den angedeu-
 teten Verhandlungen gegenüber einzunehmen und welche Schritte
 zu Erreichung eines abschliessenden Resultates weiter zu thun
 sind.

Wenn Sie die Ausführung dieser Konferenz wünschten
 und davon Theil nehmen wollten, so würden wir Sie, mit
 Sie anzugehen, mich vorerst mit dem beistehen, den Weg
 des Zusammentritts festzusetzen und die nöthigen Vorbereitungen
 schriftlich vorlegen zu lassen.

Ihre Bemühungen im Ansehung etc.

Dürer